C/2025/1180

19.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11907 – AURELIUS / LERNIA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1180)

1. Am 12. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AURELIUS Investment Lux One S.à r.l. („Aurelius“, Luxemburg), Teil der Aurelius-Gruppe (Luxemburg),

— Lernia AB („Lernia“, Schweden).

Aurelius wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Lernia erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Aurelius ist Teil der als Private-Equity-Gesellschaft und Vermögensverwalter tätigen Aurelius-Gruppe, deren Portfoliounternehmen in folgenden Bereichen aktiv sind: Industrie, Chemie, Einzelhandel, Unternehmensdienstleistungen, Medien, IT und Bordverpflegungsdienste für Fluggesellschaften. Die Aurelius-Gruppe ist weltweit tätig.

— Lernia ist im Personal- und Rekrutierungsbereich tätig, insbesondere im Segment der Arbeiter. Außerdem bietet das Unternehmen in Zusammenarbeit mit der schwedischen öffentlichen Arbeitsverwaltung berufsbildenden Tertiärunterricht sowie Unterstützung und Coaching für Arbeitslose (Matching) an. Lernia ist ausschließlich in Schweden tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11907 – AURELIUS / LERNIA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË